

## **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Tiefgarage am Kronenburger Hof**

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 30.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860), i.V.m. den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.02.1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 01.03.1994, am 20.11.2001 und am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Dossenheim betreibt und unterhält am Kronenburger Hof ein Parkhaus in Form einer Tiefgarage als öffentliche Einrichtung. Sie stellt die Anlagen der Tiefgarage der Öffentlichkeit zur Verfügung, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs innerorts sicherzustellen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Betrieb oder Erweiterung der Parkanlagen besteht nicht.

### **§2 Benutzung der Tiefgarage**

- (1) Die Tiefgarage dient
  - a) mit den gekennzeichneten Dauerparkplätzen dem zeitlich unbeschränkten Parken und
  - b) mit den übrigen Wechselparkplätzen dem zeitlich beschränkten Parkenvon Kraftfahrzeugen mit einer Höhe über bis 2,0 m. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl und die Lage der Wechselparkplätze und der Dauerparkplätze. Auf die Bestimmung oder die Änderung einer getroffenen Bestimmung besteht kein Rechtsanspruch. Die Benutzung der Wechselparkplätze ist gegen Entrichtung einer Gebühr den Kurzzeitparkern gestattet. Kurzzeitparker sind Benutzer, die ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage nur für maximal einige Stunden abstellen wollen. Die Benutzung der Dauerparkplätze ist gegen Miete nur den Dauerparkern gestattet. Dauerparker sind Benutzer, die ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage durchgehend tagsüber und nachts abstellen wollen.
- (3) Die Benutzung der Dauerparkplätze setzt einen Mietvertrag mit der Gemeinde voraus. Im Mietvertrag hat der Mieter die Regelungen dieser Satzung anzuerkennen
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind
  - a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  - b) Kraftfahrzeuge, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe oder ätzender Chemikalien dienen und solche, die mit gasbetriebenen Motoren ausgestattet sind; diesen Fahrzeugen ist auch das Befahren der Tiefgarage untersagt,
  - c) Kraftfahrzeuge mit Anhänger
- (5) Das Parken ist nur auf den als solche gekennzeichneten Parkplätze erlaubt. Die Kraftfahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.

- (6) Die in der Tiefgarage durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist verbindlich und einzuhalten. Es darf nur im Schrittempo gefahren werden. Unnötiges Betreten und Verweilen auf den Fahrbahnen und Rampen ist untersagt. Der Aufenthalt von Personen, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeuges steht, ist verboten.
- (7) Innerhalb der Tiefgarage sind untersagt:
- a) das Rauchen und die Benutzung von Feuer,
  - b) das Abstellen oder Lagern von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Materialien und sonstiger Gegenstände,
  - c) das Laufenlassen des Motors bei stehendem Fahrzeug, sowie das unnötige Herumfahren,
  - d) die Verursachung unnötiger ruhestörender Geräusche (Hupen etc.)
  - e) das Reparieren oder Reinigen der Fahrzeuge sowie das Einfüllen oder Ablassen von Kühlwasser, Ölen oder sonstigen Betriebsstoffen,
  - f) jede Art der Verunreinigung; Verunreinigungen sind von dem Verursacher unverzüglich zu entfernen; sowie
  - g) das Verteilen von Werbeschriften oder anderen Flugblättern.
- (8) Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Personal. Dessen Anordnung ist Folge zu leisten. Die Tiefgarage ist grundsätzlich durchgehend geöffnet; bei besonderen Anlässen kann die Gemeinde die Öffentlichkeit von der Benutzung der Tiefgarage oder einzelner Parkflächen ausschließen. Hierauf wird grundsätzlich an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.
- (9) Die Tiefgarage ist unbewacht.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebührenpflicht und Parkzeit**

- (1) Die Gemeinde Dossenheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen der Tiefgarage Benutzungsgebühren. Der Gebührenpflicht unterliegt das Abstellen von Fahrzeugen in der Tiefgarage und zwar auch dann, wenn die Kraftfahrzeuge unberechtigterweise oder auf einer zum Parken nicht vorgesehenen Fläche abgestellt worden sind.
- (2) Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Wechselparkplätzen durch Kurzzeitparker ist Gebührenschnldner derjenige, der ein Kraftfahrzeug abstellt (Fahrer). Kommt dieser seiner Zahlungspflicht nicht nach oder ist er nicht zu ermitteln, so tritt der Fahrzeughalter in die Haftung ein. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.
- (3) Die Gebühr (inkl. MWSt) für die Benutzung eines Wechselparkplatzes beträgt 0,25 € je angefangene halbe Stunde.  
Zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr beträgt die Gebühr maximal 1,- €.

Für ein unentgeltliches Parken von maximal 60 Minuten ist die Auswahl der „Brötchentaste“ durch zweimaliges Drücken der grünen Taste möglich.

Beim unberechtigten Abstellen von Kraftfahrzeuge auf Dauerparkplätzen gilt Abs. 3 Nr.1 entsprechend.

- (4) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, soweit sich aus den nachfolgenden Abständen nichts anderes ergibt.
- (5) Bei Wechselparkplätzen entsteht für Kurzzeitparker die Gebühr für eine Zeiteinheit mit dem Abstellen der Kraftfahrzeuge. Für weitere Zeiteinheiten entsteht die Gebühr jeweils mit dem Ablauf der vorangegangenen Zeiteinheit. Jedoch entstehen die Gebühren für weitere Zeiteinheiten bereits, sobald sich der Benutzer unter entsprechendem Münzeinwurf in den aufgestellten Parkautomaten zur Inanspruchnahme weiterer Zeiteinheiten entschließt; das kann bei Beginn des Abstellens oder später- spätestens jedoch vor Ablauf der gelösten Parkzeit - geschehen, auch wiederholt.
- (6) Die Gebühren bei den Wechselparkplätzen sind von den Kurzzeitparkern durch Einwurf von Geld in den aufgestellten Parkautomaten zu entrichten. Die vom Parkautomaten ausgestellte Quittung mit Parkzeitangabe ist vom Benutzer während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninneren auszulegen.

#### **§4**

#### **Entfernen von Kraftfahrzeugen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, in der Tiefgarage vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Kraftfahrzeuge auf Kosten des Fahrers in die vorgeschriebene Lage zu bringen oder entfernen zu lassen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, bei Hochwasser oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr, auf Verlangen der Gemeinde oder der Polizei unverzüglich ihre Fahrzeuge aus der Tiefgarage herauszufahren.

Die Benutzer von Dauerparkplätzen sind verpflichtet, im Verteidigungsfall uneingeschränkt, in Friedenszeiten zu Zivilschutzübungen einmal im Jahr bis zu einer Dauer von 12 Stunden auf Verlangen der Gemeinde oder der Polizei auf ihren Parkplatz zu verzichten bzw. unverzüglich ihre Fahrzeuge aus der Tiefgarage herauszufahren.

Bei Gefahr im Verzug, wenn der Fahrer oder der Halter eines Kraftfahrzeugs nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt und benachrichtigt werden kann, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Halters das Fahrzeug aus der Tiefgarage entfernen zu lassen.

#### **§5**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Dossenheim haftet den Benutzern im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Eigentümerin und Betreiberin der Tiefgarage nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB), der besonderen Bedingungen und der Risikobeschreibungen zur Betriebshaftpflicht-versicherung sowie den nachstehenden besonderen Bedingungen unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Deckungssummen. Darüber hinaus haftet die Gemeinde Dossenheim für Schäden, die sie oder deren Bedienstete in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.
- (2) Die Gemeinde Dossenheim haftet außerdem im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, jedoch nicht auf der Grundlage der Verordnung über das Bewachungsgewerbe, aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von ein- bzw. abgestellten Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung), sofern Schäden nachweislich durch die Gemeinde Dossenheim oder deren Bediensteten schuldhaft verursacht werden.

- (3) Die Haftung der Gemeinde Dossenheim umfaßt auch Schäden durch aus Decken austretendes Sickerwasser. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden wird auf 7.500,- € je Schadensfall begrenzt.
- (4) Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl von oder aus Fahrzeugen sowie für Beschädigungen der Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Gemeinde Dossenheim übernimmt keine über den in den Abs. 1-3 beschriebenen Umfang hinausgehende Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
- (6) Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
  - a) wenn der Schaden nicht der Gemeinde Dossenheim oder deren Bediensteten unverzüglich angezeigt wird,
  - b) bei schadensursächlichen Verstößen gegen diese Benutzungsverordnung,
  - c) wenn der Geschädigte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag,
  - d) wenn der Schaden auf Einwirkungen durch Hochwasser zurückzuführen ist,
  - e) wenn das Fahrzeug nicht verschlossen gehalten wurde.
- (7) Ist die Tiefgarage durch Fremdeinwirkung, durch Hochwasser oder durch höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Ermäßigung von Gebühren.
- (8) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung der Tiefgarage der Gemeinde Dossenheim Dritten schuldhaft verursachen. Derartige Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Dossenheim oder deren Bediensteten anzuzeigen.

## **§6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 ein Kraftfahrzeug mit einer Höhe von über 2,00 m in der Tiefgarage abstellt oder entgegen § 2 Abs. 2 als Kurzzeitparker nicht die Wechsellparkplätze benutzt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 2 ohne gesonderte Erlaubnis der Gemeinde Dossenheim einen Wechsellparkplatz benutzt oder die zulässige Parkzeit überschreitet,
  - c) entgegen § 2 Abs. 4 die Tiefgarage mit Kraftfahrzeugen benutzt, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe oder ätzenden Chemikalien dienen oder mit Anhänger versehen sind oder Kraftfahrzeuge, die mit gasbetriebenen Motoren ausgestattet sind,
  - d) entgegen § 2 Abs. 5 das Kraftfahrzeuge nicht auf den als solchen gekennzeichneten Parkplätzen oder nicht innerhalb der markierten Stellflächen abstellt,
  - e) entgegen § 2 Abs. 6 die angeordnete Verkehrsregelung nicht einhält oder nicht Schritttempo fährt, oder sich in der Tiefgarage aufhält, obwohl er sein Fahrzeug weder abstellt noch abholt,
  - f) entgegen § 2 Abs. 7 innerhalb der Tiefgarage raucht oder Feuer benutzt, Betriebsstoffe, feuergefährliche Materialien oder sonstige Gegenstände abstellt oder lagert, den Motor bei stehendem Fahrzeug laufen lässt oder unnötig herumfährt, unnötige ruhestörende Geräusche verursacht, Fahrzeuge repariert oder reinigt oder Kühlwasser, Öle und sonstige Betriebsstoffe einfüllt oder ablässt oder Verunreinigungen vornimmt, Werbeschriften oder andere Flugblätter verteilt,
  - g) entgegen § 2 Abs. 8 den Anordnungen des von der Gemeinde Dossenheim beauftragten Personals nicht Folge leistet oder sein Kraftfahrzeug auf von der Benutzung ausgeschlossenen Flächen abstellt,

- h) entgegen § 3 Abs. 7 als Kurzzeitparker bei Inanspruchnahme eines Wechselparkplatzes keine oder eine gemäß den jeweiligen Tarifen (§ 3 Abs. 3) nicht ausreichende Gebühr durch Einwurf von Geldmünzen in den aufgestellten Parkautomaten entrichtet oder die von dem Parkautomaten ausgestellte Quittung/Parkzeitausgabe nicht während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninneren auslegt.
  - i) entgegen § 4 Abs. 2 nicht unverzüglich auf Verlangen der Gemeinde Dossenheim oder der Polizei sein Fahrzeug aus der Tiefgarage herausfährt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Strafbestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und der Abgabenordnung bleiben unberührt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Tiefgarage am Kronenburger Hof vom 01.03.1994, zuletzt geändert am 20.11.2001, außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Dossenheim, den 30.09.2025



Der Bürgermeister  
gez. David Faulhaber